nben nben opan

ers-

blid,

3ahr

Bug,

berg.

8.

seln

fowie

ethen

g.

n 5. Uhr ing,

0.

ber=

ation.

ittage

t mit

er.

e st. igen blichst

en,

ver-

ınfie

e ber

Deim-

Mochenblatt

Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das Ronigliche Berichtsamt und den Stadtrath gu Richopau.

Ericeint Mittwochs und Sonnabends. Abonnementepreis: 10 Rgr. pro Bierteljahr bei Abholung in ber Expedition; 11 Rgr. bei Bufenbung burch ben Boten; jebe einzelne Rummer 5 Bf.

Sonnabend, den 8. Januar.

Inferate merben für bie Mittwochenummer bie fpates ftens Dienftag fruh 8 Uhr und für bie Sonnabenbenummer bis fpateftens Freitag fruh 8 Uhr angenommen und bie 3: fpaltige Corpuszeile ober beren Raum mit 7 Bf. berechnet,

Befanntmachung.

In Folge bes Gefetes vom 10. Juni biefes Jahres, Die Bechfelstempelabgabe im Nordbeutschen Bunde betreffend (Bundesgesethlatt Geite 193), treten mit bem 1. Januar 1870 Die gegenwärtig im Ronigreich Sachsen bestehenden Borschriften wegen Bersteuerung der Bechsel außer Kraft, vorbehältlich ihrer Anwendung auf die bor bem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den handen gegebenen ausländischen Bechsel und Anweisungen. Bur Bersteuerung aller anderen Bechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Sachsischen Stempelmarken, sondern die bei ben Bostanstalten zu erkaufenden Bundesstempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter bem 13. dieses Monats

erlaffenen, burch bas Bunbesgefegblatt Geite 691 ff. veröffentlichten Befanntmachungen bes Ranglere bes Morbbeutichen Bunbes verwiefen wirb.

Die bieber hauptfachlich nur bei Bechfeln zur Berwendung gelangten Stempelmarten gu 1 und 2 Reugrofchen tonnen funftig noch gur Bufammenfetzung ber

Stempelbetrage für anbere ftempelpflichtige Urfunden verwendet werben.

Um ben Uebergang zu ber neuen Ginrichtung in Betreff bes Bechfelstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Untenntniß ober Diffverstandnig bes Gefetes vom 10. Juni biefes Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird zugleich bie nachstehende, für die mit ber handhabung bes obgedachten Bundesgesetzes betrauten Behörben bestimmte, bas Strafversahren wegen Wechselstempel-hinterziehung betreffende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dreeben, ben 28. December 1869.

Finang = Minifterium. Trbr. von Friefen.

Bolf.

Unweifung, betreffend das Strafberfahren wegen Wechfelftempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1868.

1) Das Strafverfahren wegen Bechfelftempelhinterziehung ift einzuleiten, wenn ein fteuerpflichtiger Bechfel ober eine fteuerpflichtige Anweifung a) überhaupt nicht ober b) mit einem geringeren als bem gefetlich erforberlichen Abgabenbetrage, ober c) nicht rechtzeitig verfteuert ift.

2) Belde Bechfel und Anweisungen steuerfrei sind, ist in § 1 unter Nr. 1 und 2 und in § 24 bes Geseyes bestimmt.
Bur Erläuterung wird barauf hingewiesen, daß nach bem Sprachgebrauch bes Geseyes das ganze Gebiet des Nordbeutschen Bundes, mit Ausnahme ber hohenzollernschen Lande, als Inland, und im Gegensate hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebiets als Ausland bezeichnet werden.
In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Bechselstempels tein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen
gezogener Bechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich besselben entdeckte Bechselstempel-hinterziehung eintretenden Falles
von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Bechsel vorgesommen wate, der von einem Sächsischen Orte auf einen
Sächsischen Ort gezogen worden.

3) Mit ber aus Borftebenbem fich ergebenben Maßgabe ift die bisherige Stempelfreiheit ber vom Auslande auf bas Ausland gezogenen Bechfel (ber foge-

nannten Eranfito-Bechfel) in § 1 unter Rr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. hinschicht berselben ist insbesondere Folgendes zu beachten: a) die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Bechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellug zahlbar sind. — hierdurch sind alle Bechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliedig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgendwie bestimmten spätern als ben zehnten Tag nach der Ausstellung festgesett ist, von der Befreiung ausgeschlossen. b) Auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer andern inländischen Berson oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen andern stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Der gefetlich erforberliche Betrag ber Stempelabgabe ift nach ben Borfchriften in ben SS 2 und 3 bes Befetes und ben vom Bunbebrathe erlaffenen

Musführungsanordnungen ju berechnen.

Ift von einem Bechfel ein geringerer als ber erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ift die Bechselftempelhinterziehung nur hinfictlich bes noch fehlenden Betrags zu verfolgen. (§ 15 des Gefetes.) Jedem fpatern Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Bechsels ift gestattet, die von seinen Bordermannern zu wenig entrichtete Steuer durch Kafftrung der ben fehlenden Betrag barstellenden Bundesstempelmarten nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spatere hintermanner vor ben Folgen der hinterziehung zu schützen. Auf die von ben Bordermannern verwirkte Strafe hat dies jedoch teinen Einfluß. (§ 11 a. E.)

6) Der Zeitpunct, bis zu welchem bie Berfteuerung erfolgen muß, um bem Erforbernig ber Rechtzeitigfeit zu genügen (§ 15 zweiter Abfat), ift in ben §§ 6 bis 11 bes Befeges naber bestimmt. Danach muffen: a) inlanbifche Bechfel von bem Aussteller, auslanbifche Bechfel von bem erften inlanbifchen Inhaber ver-

fteuert werben und zwar vor jeber weiteren Aushandigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rudfichtlich ber Berfendung jum Accept ein. Bill ber Aussteller bes inländischen ober ber erste inländische Inhaber bes ausländischen Wechsels sich über bessen Annahme vergewissern, so kann er vor ber Bersteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossement auf ben Wechsel geset wird, die Bersendung jum Accept vornehmen (§ 7 erster Absat). Jebe andere und jede den vorstehenden Ersorbernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher ber unversteuerte Wechsel von bem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-hinterziehung nach sich. b) Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß bessen Bersteuerung bewirken, ehe er seinerseits benselben zurückgiebt ober anderweit aushändigt.

Der Einwand, bag bas mit ber Annahme-Erflärung verfebene Exemplar nicht jum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt fei, tommt dem Acceptanten nur bann ju Statten, wenn bie Rudfeite bes acceptirten Exemplares vor ber Rudgabe bergestalt burchfrenzt wird, bag baburch die weitere Benutzung beffelben jum Indoffiren ausgeschloffen ift (§ 7 Abfat 2). Der Einwand, bag ein Bechfel zur Zeit bes Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen ober noch nicht vom Aussteller voll-

jogen ober fonft mangelhaft gemefen fet, ift burch § 16 bes Befetes ausgeschloffen.

7) Haben bie in erster Linie zur Bersteuerung bes Bechsels Berpflichteten (vorstehend unter Ar. 6a und b) dieser Berpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 bes Gesches auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Bechsels über, so lange die Bersteuerung nicht nachgeholt ist. Aus der Berbindung der Borschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesehes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Bechselsenpels ohne Weiteres soldarisch haften, daß mithin der der Bundescasse entgegene Abgabenbetrag jederzeit von dem letten oder einem frühern Inhaber ersordert und derselbe zur Bersteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ift. Die Strase der Bechselsenpel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Bersteuerung bewirkt, ebe er eine der im § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indospistung, Berständung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausbruckes "Inhaber des Bechsels" wird auf den § 5 des Gesehes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Bechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlause hinausgegriffen, indem die Berantwortlichseit sir den Stempel und die eventuelle Strasbarkeit auf den Bechsel gesehnt worden, welche den Bechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Bechsel geseht wird (3. B. im Falle eines Blanko-Indospamentes); andrerseits macht fortan die Bräsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, benselben nicht für den Stempel verantwortlichteit für die Bersteuerung des Bechsels nach dem § 12 des Gesehes.

8) Rach ben Borfcriften in ben 88 8 bis 10 bes Gefetes bewendet es bei ber Regel, bag die Stempelabgabe von den in mehrern Eremplaren ausgefertigten Bechfeln nur einmal und zwar von bemjenigen Eremplar zu entrichten ift, welches zum Umlaufe bestimmt ift. Die Steuerfreiheit ber Duplicate und ber